

DIE HAFTUNG DES KIRCHENVORSTANDS

Dr. Heike Gassert
Kommissar. Justitiarin

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands

- **Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.**
- **Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand, der die Körperschaft im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich vertritt.**
- **Hierzu gehört auch, dass der Kirchenvorstand als Organ der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die steuerlichen Pflichten der Kirchengemeinde verantwortlich ist.**

Zivilrechtliche Haftung des Kirchengvorstands

- Mitglieder des Kirchengvorstands haften grundsätzlich wie der Vorstand eines Vereins nach §§ 88, 31 BGB. Da die Kirchengvorstandsmitglieder aber in der Regel nur ehrenamtlich tätig werden, ist ihre Haftung nach § 31 a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- Das Erzbistum hat für jedes KV-Mitglied eine sog. erweiterte Vermögensschadenshaftpflicht (vgl. „Versicherungsschutz im Erzbistum Köln“, siehe Anlage) abgeschlossen, die sogar die Haftung für grobe Fahrlässigkeit absichert.

Steuerrechtliche Verantwortung des Kirchenvorstands

Folgen von Fehlern in Steuererklärungen der Kirchengemeinde

Steuerliche Folgen

Steuerschuldner
(Kirchen-
gemeinde)

Haftung
(ggfs. KV)

Strafrechtliche Folgen
Ordnungswidrigkeiten

Leichte
Fahrlässigkeit

Grobe
Fahrlässigkeit

Vorsatz

Leichtfertige
Steuerverkürzung
(Owi)

Steuer-
hinterziehung
(Straftat)

Beispiel 1: Die Kirchengemeinde tätigt im Jahr 2023 umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Dafür wird eine Umsatzsteuererklärung abgegeben.

Die technische Abgabe der Erklärung erfolgt durch die Rendantur. Die Rendantur ist dabei aber lediglich Erfüllungsgehilfe des KV.

Rechtlich betrachtet hat also der KV die Steuererklärung – in seiner Funktion als Organ der Kirchengemeinde – abgegeben.

Kommt es nun aufgrund der Steuererklärung zu einer Steuerzahlung, wird diese von der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts geschuldet.

Eine persönliche Inanspruchnahme der handelnden Personen für Steuerschulden der Kirchengemeinde kommt grundsätzlich nicht in Betracht!

Beispiel 2 (leichte Fahrlässigkeit): Die Kirchengemeinde tätigt im Jahr 2023 umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Dafür wird eine Umsatzsteuererklärung abgegeben.

In der Steuererklärung ist es versehentlich zu einem „Zahlendreher“ gekommen: Statt einer (zutreffenden) Zahlung von 2.173,96 € wird eine Abschlusszahlung von 2.137,69 € erklärt. Der KV hat die Steuererklärung mit den von der Rendantur bereitgestellten Buchführungsdaten sorgfältig abgeglichen. Lediglich der Zahlendreher in der letzten Formularzeile wurde bei der „Freizeichnung“ der Steuererklärung übersehen.

Fahrlässigkeit bedeutet „Außer-Acht-Lassen“ der im Rechts- bzw. Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt. Bei noch sorgfältigerer Prüfung hätte der Zahlendreher ggfs. erkannt werden können. Trotzdem dürfte bei diesem Sachverhalt lediglich ein „Außer-Acht-Lassen“ in geringem Umfang – und damit leichte Fahrlässigkeit – vorliegen.

Lösung: Die Kirchengemeinde zahlt als Steuerschuldner 2.173,96 €. Ansonsten bleibt der Sachverhalt folgenlos.

Beispiel 3 (grobe Fahrlässigkeit): Die Kirchengemeinde tätigt im Jahr 2025 umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Dafür wird eine Umsatzsteuererklärung abgegeben.

Die Rendantur hat dem KV die Ergebnisse der Buchführung und den Entwurf der Umsatzsteuererklärung mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Dabei hat die Rendantur ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Umsatzsteuerzahllast um 70% niedriger ausfällt, als in den vergangenen Jahren und den KV gebeten, die zugrundeliegenden Sachverhalte im Hinblick auf diese unplausible Abweichung noch einmal zu prüfen. Trotz dieses ausdrücklichen Hinweises beschließt der KV die Freigabe der Umsatzsteuererklärung ohne die Zahlen noch einmal zu überprüfen.

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet „Außer-Acht-Lassen“ der im Rechts- bzw. Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt **in besonders schwerem Maße**. Hier hätte es sich für den KV geradezu aufgedrängt, den Fehler in der Steuererklärung zu prüfen. Indem der KV dem Hinweis der Rendantur nicht nachgeht und die Steuererklärung quasi „blind“ abgibt, verstößt er grob fahrlässig gegen seine Pflichten als Organ der Kirchengemeinde.

Lösung: Die Kirchengemeinde zahlt als Steuerschuldner den zutreffenden Steuerbetrag.

Die KV-Mitglieder haben eine leichtfertige Steuerverkürzung begangen. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld gegenüber den KV-Mitgliedern als Handelnden belegt werden kann.

Beispiel 4 (Vorsatz): Die Kirchengemeinde tätigt im Jahr 2023 umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Dafür wird eine Umsatzsteuererklärung abgegeben.

Obwohl die KV-Mitglieder genau wissen, dass die Erlöse aus ihrem jährlich durchgeführten Weihnachtsbaumverkauf der Umsatzsteuer unterliegen und in der Umsatzsteuererklärung angegeben werden müssten, beschließen sie, diese Erlöse in diesem Jahr nicht an die Rendantur zu melden und stattdessen als „Handgeld“ in der schwarzen Kasse in der Sakristei aufzubewahren.

Vorsatz bedeutet – vereinfacht gesagt – „mit Wissen und Wollen“. Die KV-Mitglieder wussten, dass sie die Erlöse hätten angeben – und versteuern – müssen, haben dies aber ganz bewusst, also mit Vorsatz, nicht getan, weil sie keine Umsatzsteuer daraus abführen wollten.

Lösung: Die Kirchengemeinde zahlt als Steuerschuldner den zutreffenden Steuerbetrag. Zusätzlich fallen Hinterziehungszinsen an, die ebenfalls von der Kirchengemeinde zu tragen sind.

Die KV-Mitglieder haben eine Steuerhinterziehung begangen. Es handelt sich um eine Straftat, die mit einer Geldstrafe, bei sehr hohen Hinterziehungsbeträgen oder Wiederholungstätern sogar mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, gegenüber den KV-Mitgliedern als Handelnden bestraft werden kann.

Beispiel 5 (Haftung): Die Kirchengemeinde tätigt im Jahr 2023 umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Dafür wird eine Umsatzsteuererklärung abgegeben.

Aufgrund grober Fahrlässigkeit (vgl. Beispiel 3) oder Vorsatz (vgl. Beispiel 4) des Kirchenvorstandes wird die Steuer um 5.000,- € zu niedrig festgesetzt.

Lösung: Die Kirchengemeinde bleibt Steuerschuldner des zutreffend zu zahlenden Betrages.

Weil der „Steuerschaden“ aber durch die KV-Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, haften die KV-Mitglieder für die zu zahlende Steuer i. H. v. 5.000,- € **NEBEN** der Kirchengemeinde als sog. Gesamtschuldner.

Wird die zu zahlende Steuer aber von der Kirchengemeinde beglichen, erlischt die Haftung der KV-Mitglieder.

BEACHTEN: eine Geldbuße wegen leichtfertiger Steuerverkürzung (bei grober Fahrlässigkeit, vgl. Beispiel 3) oder eine Strafe wegen Steuerhinterziehung (bei Vorsatz, vgl. Beispiel 4) bleibt bestehen und ist (nur) von denjenigen KV-Mitgliedern, die die Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat begangen haben, zu tragen.

Was kann ich tun, um auf der „sicheren Seite“ zu sein?

- Hat der Steuerpflichtige ein **innerbetriebliches Kontrollsystem** eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.
- Das System der steuerlichen Beurteilung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen unter Beteiligung von Rendantur und Kirchenvorstand (4- oder Mehr-Augen-Prinzip, Freizeichnungsrechte etc.) ist ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das eingerichtet wurde, um die steuerlichen Pflichten der Kirchengemeinden ordnungsgemäß zu erfüllen.
- Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und damit Geldbußen, Strafen oder eine Haftung für Steuerschulden sollten damit regelmäßig vermieden werden können!

Was kann ich tun, um auf der „sicheren Seite“ zu sein?

Fazit: Sofern die KV-Mitglieder im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten und Kenntnisse die vom Generalvikariat vorgesehenen Maßnahmen beachten und umsetzen, ist eine persönliche Inanspruchnahme sehr unwahrscheinlich.

Dies bedeutet in diesem Zusammenhang:

- Regelmäßige Information über die steuerlichen Grundlagen notwendig (z.B. KV-Newsletter, Schulungen des Generalvikariats)
- Zeitnahe vollständige Weitergabe aller relevanten Belege/Informationen an die Rendantur
- Beachtung und Befolgung von Hinweisen der Rendantur, Revisoren, EGV etc.
- In Zweifelsfällen Einschaltung sachkundiger Personen (Rendantur, EGV, ggfs. Steuerberater)

Am wichtigsten aber: Einschaltung des „gesundes Menschenverstandes“

Das letzte Stück Verantwortung kann uns – wie überall im Leben – aber niemand abnehmen!